



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband

vom 7. Dezember 1999 (Stand am 1. Januar 2023)

Die Synode,

gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018¹ und Art. 37 Abs. 2 und 3 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946²,
auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband werden wie folgt berechnet:

1. Berechnungsbasis bildet der Ertrag aus den Kirchensteuern und der finanzielle Ausgleich nach Art. 2a Steuergesetz³, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung gestellten Inkassoprovision und der Pauschalentschädigung für die Registerführung.
2. Der Kirchensteuerertrag ist die Summe der Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Steuern auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, der Steuern auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung die Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen (Art. 1 Kirchensteuergesetz)⁴.
3. Die für die Finanzen zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste (zuständige Stelle) erfasst die massgebenden Daten aufgrund von Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung.

¹ BSG 410.11.

² KES 11.010.

³ Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11).

⁴ Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16. März 1994 (BSG 415.0).

4. Der erhobene Kirchensteuerertrag wird umgerechnet in die einfache Steuer mit Hilfe des Kirchensteuersatzes.
5. Die einfache Steuer und der finanzielle Ausgleich nach Art. 2a Steuergesetz werden addiert. Das Total, multipliziert mit dem Abgabesatz, ergibt den geschuldeten Beitrag.
6. Die Synode beschliesst den Abgabesatz jährlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die Höchstgrenze von 29 ‰ der einfachen Steuer nicht übersteigen.
7. a) Die zuständige Stelle stellt den Kirchgemeinden auf Basis der Steuererträge des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres drei Raten in Rechnung.
b) Im ersten Quartal des dem Beitragsjahr folgenden Jahres rechnet die zuständige Stelle die Differenz zwischen den Ratenzahlungen und dem effektiv zu leistenden Beitrag gestützt auf den Steuerertrag des Beitragsjahres mit den Kirchgemeinden ab.
8. Die Zahlungstermine nehmen Rücksicht auf den ordentlichen Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden, insbesondere auf die Fälligkeit der Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern.
9. Der Synodalrat kann säumigen Kirchgemeinden Verzugszinsen zum Satz der kantonalen Steuerverwaltung verrechnen.

Bern, 7. Dezember 1999

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Lotti Bhend-Reber*

Der Sekretär: *André Monnier*

Inkrafttreten: 1. Januar 2000 (rückwirkend, nach Ablauf der Referendumsfrist).

Änderungen

- Am 9. Dezember 2015 (Beschluss der Synode):
geändert in 1., 2., 5.-7. Spiegelstrich.
Inkrafttreten: 1. Januar 2016 (rückwirkend, nach Ablauf der Referendumsfrist).
- Am 14. Dezember 2021 (Beschluss der Synode):
Darstellung neu in Ziffern statt Spiegelstrichen, geändert in Ingress, Ziff. 1., 2. (neu), 3., 5. und 7.
Inkrafttreten: 1. Januar 2023.